

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN  
Hochschulgruppe IG BAU

# Richtlinie zur Anerkennung einer handwerklichen baupraktischen Tätigkeit

für die Lehrveranstaltung B.A.U.  
Ringvorlesung und Praxis

an der Technischen Universität Dresden

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Ziel des Praktikums .....	3
3. Dauer und Inhalt des Praktikums.....	3
4. Praktikant:innenstellen.....	3
5. Stellung der Praktikant:innen im Betrieb.....	4
6. Berichterstattung.....	4
7. Anerkennung des Praktikums .....	5
8. Fragen zum Praktikum .....	5
9. Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	5

## 1. Geltungsbereich

Die Ableistung eines baufachlichen Praktikums ist für den Erwerb von zwei ECTS in der Lehrveranstaltung B.A.U. Ringvorlesung und Praxis erforderlich. Diese Richtlinie enthält Hinweise für Praktikant:innen und Praktikumsbetriebe über Ziel, Inhalt und Dauer einer baupraktischen Tätigkeit (baufachliches Praktikum) für die Lehrveranstaltung B.A.U. Ringvorlesung und Praxis.

## 2. Ziel des Praktikums

Durch die handwerkliche baupraktische Tätigkeit soll der:die Praktikant:in mit der Handhabung und Verarbeitung typischer Baustoffe, mit dem Einsatz von Baumaschinen, mit Baukonstruktionen, grundlegenden Handwerkstechniken, Bauabläufen und mit der Situation auf der Baustelle vertraut gemacht werden.

## 3. Dauer und Inhalt des Praktikums

Die für die Lehrveranstaltung und den Erwerb von ECTS erforderliche Dauer der handwerklichen baupraktischen Tätigkeit beträgt vier Wochen.

Während des Praktikums sollen grundlegende handwerkliche Fertigkeiten und Fähigkeiten aus dem Arbeitsalltag, wie z.B. das Herstellen von Schalung, das Abbinden von Dachkonstruktionen, Mauern, Betonieren, Herstellen von Fenstern und Türen oder Treppen und deren Montage erworben und verinnerlicht werden. In der Regel sollte mindestens jeweils ein zweiwöchiges Praktikum (40 Stunden pro Woche) zusammenhängend/fortlaufend absolviert werden.

## 4. Praktikant:innenstellen

Für die Ausbildung von Praktikant:innen ist grundsätzlich jedes Bauunternehmen im In- und Ausland geeignet, wenn die Möglichkeit zu praktischer Arbeit besteht. Als praktische Arbeit gilt die von der:dem Praktikant:in selbst ausgeführte handwerkliche Arbeit, jedoch nicht Büroarbeit oder andere nichthandwerkliche Beschäftigungen. Planungs- und Projektierungsbüros, Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes, Hochschulinstitute und -laboratorien und ähnliche Einrichtungen können deshalb keine Ausbildung im Sinne dieser Praktikumsrichtlinie übernehmen. Die Lehrverantwortlichen können in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

Die Praktikant:innen bewerben sich direkt und selbstständig bei geeigneten Firmen. Zwingend ist ein gültiger Arbeitsvertrag abzuschließen. Zur Unterstützung beim Finden geeigneter Firmen kann bei den Berufsberatungen der Arbeitsämter, den Verbänden der Bauindustrie oder bei der örtlichen Handwerkskammer nachgefragt werden.

## 5. Stellung der Praktikant:innen im Betrieb

Der:Die Praktikant:in ist im Praktikum vollständig der Arbeitsordnung des Betriebes/der Baufirma unterstellt. Stundenweise oder Halbtagsarbeit kann im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung der Lehrverantwortlichen.

Der:Die Praktikant:in muss selbst auf eine den Forderungen dieser Richtlinie gemäße Tätigkeit und Ausbildung achten:

- sie:er soll in verschiedenen Arbeitsgebieten durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kolonnen einen Einblick und Überblick über die Bauabläufe erhalten,
- sie:er sollte sich bemühen, Einblick in die Zusammenhänge von Arbeitsvorbereitung, Baustelleneinrichtung, Bauausführung sowie in das Berichtswesen zu bekommen,
- sie:er soll sich Kenntnisse zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aneignen.

## 6. Berichterstattung

Über die praktische Tätigkeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen, das handschriftliche Berichte mit Beschreibungen von Arbeitsvorgängen, Baukonstruktionen und Bauwerken mit Handskizzen enthalten soll. Die Berichte sollten wenigstens zwei Seiten DIN A4 je Praktikumswoche umfassen. Sie sind der:dem Bauleiter:in vorzulegen und von ihr:ihm wöchentlich und auf allen Blättern mit Datum zu unterzeichnen.

Erwartet werden von den Praktikant:innen Kurzberichte, z. B. zu

- Schalung und Bewehrungen (Stützen, Decken, Wände);
- Abbund;
- Unfallverhütungsmaßnahmen;
- wesentlichen Arbeitsvorgängen (mit Baustoff- und Stundenaufwand);
- Baustofftechnologie (Herstellung, Transport, Einbau);
- wesentlichen Baumaschinen;
- Absteck- und Vermessungsarbeiten;
- Baustelleneinrichtungen.

Besonders wichtig ist die zeichnerische Darstellung in maßstäblichen Handskizzen ohne weitere zeichentechnische Hilfsmittel.

Im Berichtsheft ist eine Übersicht anzulegen, aus der die Bauunternehmen, die Art der Baustellen oder Werkstätten und die dabei durchlaufenen Arbeitsbereiche mit genauer Stundenzahl und Zeitangabe hervorgehen. Diese Übersicht ist den Kurzberichten über den gesamten Praktikumszeitraum voranzustellen. Das Berichtsheft ist bis zur letzten Ringvorlesung den Lehrverantwortlichen vorzulegen.

## **7. Anerkennung des Praktikums**

Von den Arbeitgeber:innen ist bei Beendigung des jeweiligen Praktikumsabschnittes eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z. B. durch Krankheit),
- zeitliche Angaben zu den verschiedenen Arbeitsbereichen, in denen der:die Praktikant:in mitgewirkt hat,
- besondere Erwähnung darüber, dass der:die Praktikant:in ausschließlich oder überwiegend handwerkliche Tätigkeiten ausgeführt hat.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit ist gegenüber den Lehrverantwortlichen zu erbringen. Die Praktikumsbescheinigung bzw. die Praktikumsbescheinigungen und das Berichtsheft über das Baupraktikum sind bei den Lehrverantwortlichen einzureichen. Die Lehrverantwortlichen stellen eine Bescheinigung zur Anerkennung des Praktikums aus. Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält der:die Praktikant:in zurück.

Das handwerkliche Praktikum wird als abgeleistet betrachtet, wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauberuf oder eine gleichwertige andere praktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

## **8. Fragen zum Praktikum**

In allen Fragen, die mit dem handwerklichen baupraktischen Praktikum in Zusammenhang stehen, stehen die Lehrverantwortlichen für Rücksprachen zur Verfügung.

## **9. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Richtlinie tritt mit dem erstmaligen Beginn der Lehrveranstaltung B.A.U. Ringvorlesung und Praxis zum Sommersemester 2022 in Kraft.